

# Positionspapier Juli 2020

Registernummer: 25412265365-88

# Prioritäten der BRAK für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020

Mitglieder des Ausschusses Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)

RA Jan K. Schäfer

**RAin Stefanie Schott** 

**RA Marc André Gimmy** 

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen

**RA Andreas Max Haak** 

RA Dr. Frank J. Hospach

**RA Guido Imfeld** 

**RA Dr. Christian Lemke** 

RA Andreas von Máriássy

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

**RA Hans-Joachim Fritz** 

**RA Dr. Hans-Michael Pott** 

**RA Franz Josef Schillo** 

**RA Dr. Thomas Westphal** 

**RAuN Dr. Thomas Remmers** 

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Astrid Gamisch, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Franziska Läßle, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ref. Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer erwartet von der Bundesregierung, sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 auch für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten und insbesondere die Wahrung der Rolle der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege und damit für die Belange der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen einzusetzen und Impulse zu setzen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden auch die deutsche Ratspräsidentschaft beschäftigen. Ohne Zweifel werden die Auswirkungen der Krise auch Einfluss auf die legislative Arbeit der Europäischen Institutionen haben, wobei der deutschen Ratspräsidentschaft die Rolle des Krisenmanagers zufällt. Gilt es doch die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen abzuschließen und die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union zu schützen. Diese Krise wird irgendwann ihr Ende nehmen, doch bis dahin muss sichergestellt sein, dass wir uns nicht von unseren gewohnten hohen demokratischen Standards in der Europäischen Union entfernen.

Bei all diesen Maßnahmen sollten von Seiten der deutschen Bundesregierung die Anliegen der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege nicht außer Acht gelassen werden. In den letzten Jahren wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption- und Geldwäschebekämpfung die anwaltlichen Grundpflichten und auch die Selbstverwaltung angegriffen. Unsere Forderungen beziehen sich vor allem auf die anwaltliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, die den Anwalt als Organ der Rechtspflege zum Garanten für die Rechtsstaatlichkeit machen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht es als essentiell an und muss nachdrücklich geltend machen, dass die zuständigen Ministerien und insbesondere das BMJV, folgende Themenbereiche in den Prioritäten ihrer Arbeit hinsichtlich der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 berücksichtigen:

- Stärkung und Sicherung der Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege
- Sicherstellung der anwaltlichen Selbstverwaltung
- Schutz der Vertraulichkeit als Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger
- Sicherstellung des Zugangs zum Recht
- Gewährleistung höchster Standards im digitalen Wandel
- Stärkung der Verfahrensgarantien im Strafverfahren
- Anerkennung der Systemrelevanz der Anwaltschaft



# Der Anwalt als Organ der Rechtspflege

Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege. Einen wirksamen Rechtsschutz für die Bürgerinnen, Bürger Europas sowie die Unternehmen kann die Justiz nur durch unabhängige Rechtsanwälte gewährleisten, denn diese sind Bindeglied zwischen den Unionsbürgern und den Gerichten und sichern den Zugang zum Recht. Überdies führen sie -außergerichtlich und meist auch ohne formalisierte Streitbeilegungsverfahren- eine Vielzahl zunächst streitiger Rechtsangelegenheiten einer einvernehmlichen Lösung zu.

Aufgrund der mangelnden Einbindung und Erwähnung der Rechtsanwaltschaft in den bisherigen Mitteilungen der Europäischen Kommission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, sieht die Bundesrechtsanwaltskammer die Gefahr, dass die europäischen Institutionen im Rahmen des geplanten Rechtsstaatlichkeitsmechanismus die Rolle des Rechtsanwalts nicht hinreichend berücksichtigen. Darunter fallen unter anderem die Überarbeitung des EU-Justizbarometers 2020, der geplante Jahresbericht zur Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union 2020. Die BRAK fordert:

Rechtsanwälte müssen neben Richtern und Staatsanwälten als eine weitere tragende Säule des Rechtswesens wahrgenommen und stärker als bisher in die europäische Gesetzgebung miteinbezogen werden.

#### Die Sicherstellung der anwaltlichen Selbstverwaltung

Eine der zentralen Eigenschaften des Rechtsanwalts im Rechtsstaat ist dessen Unabhängigkeit. Sie ist für die Rechtssuchenden nicht weniger wichtig als die Unabhängigkeit der Richter. Diese Unabhängigkeit wird durch die Selbstverwaltung sichergestellt. Die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit ist eine der wesentlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammern. Als Selbstverwaltungsorgane sind sie staatsferne Kontrollinstanzen über die Rechtsanwaltschaft. Jedenfalls in Deutschland ist ihr Handeln an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt gerichtlicher Überprüfung. Geplante legislative Maßnahmen seitens der europäischen Institutionen müssen daher gewährleisten, dass zentrale Kriterien zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit des Anwalts als Grundrecht des Bürgers berücksichtigt werden und auch die Notwendigkeit der anwaltlichen Selbstverwaltung in angemessener Weise dargestellt ist. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf Initiativen im Bereich der Identifizierung von Binnenmarkthindernissen. Die BRAK verfolgt insbesondere die Bestrebungen, zur Geldwäschebekämpfung eine EU-Aufsichtsbehörde für den Nichtfinanzsektor einzuführen, mit Sorge. Die BRAK fordert:

Die hohen Standards, gegeben durch die in Deutschland bestehende Selbstverwaltung der Anwaltschaft, sind zu wahren und dürfen nicht durch legislative Maßnahmen auf europäischer Ebene eingeschränkt werden.

#### Schutz der Vertraulichkeit

Vertrauen ist die Grundlage jeder anwaltlichen Beratung oder Vertretung. Rechtsanwälte sind deshalb zur Verschwiegenheit nicht nur berechtigt, sondern vor allem verpflichtet, um dem Mandanten das Grundrecht der Vertraulichkeit zu gewähren. Über alles, was er im Zusammenhang mit einem Auftrag von seinem Mandanten erfährt, hat der Rechtsanwalt zu schweigen. Das zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehende Vertrauensverhältnis bedarf eines besonderen staatlichen Schutzes, um den verfassungsrechtlich geforderten staatsfreien Bereich anwaltlicher Beratungstätigkeit gewährleisten zu können.



Eine effektive Rechtsberatung- und Vertretung wird durch eine Aufweichung oder Durchbrechung dieses Prinzips gefährdet, da sich Mandanten ihren Rechtsanwälten nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen könnten. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist deswegen nicht nur strafrechtlich (z. B. § 203 StGB in Deutschland) und durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt, sondern sogar als justizielles Grundrecht durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert. Gemäß Art. 47 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta kann sich jede Person beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Aufgabe der Deutschen Ratspräsidentschaft wird es darüber hinaus sein, darüber zu wachen, dass Artikel 8 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat, auch Anwendung in der Europäischen Gesetzgebung findet. Die geplante E-Privacy Verordnung muss den hohen Prinzipien des EU-Datenschutzrechts Rechnung tragen. Auch müssen die im Sinne der Europäischen Datenschutzstrategie freigegeben Daten diesen Kriterien hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit unterliegen.

Die Vertraulichkeit spielt in vielen Gesetzesvorhaben eine entscheidende Rolle und dies nicht nur in Vorhaben zum Strafprozessrecht, sondern auch im Datenschutzrecht, Steuerrecht, in der Anti-Geldwäsche- Gesetzgebung wie zum Beispiel in der 5. Geldwäsche- Richtlinie oder der DAC6-Richtlinie und auch im Zivilprozessrecht. Die BRAK fordert:

Die Bundesregierung muss im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft sicherstellen, dass das Grundrecht jeder Bürgerin und jedes Bürgers der Europäischen Union auf absolute Vertraulichkeit der Anwalts-Mandaten-Kommunikation in allen Rechtsvorhaben gewährleistet ist.

#### Zugang zum Recht

Der Rechtsraum der EU basiert auf gegenseitiger Anerkennung und Vertrauen. Hierzu bedarf es Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung der Bürgerrechte beim Zugang zum Recht.

Sichergestellt werden muss das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers der Europäischen Union auf Zugang zum Recht und damit einhergehend auch auf Zugang zu einem Rechtsanwalt. Dies muss auch außerhalb eines Gerichtsverfahrens für jedes Verfahren und in jeder Phase eines Verfahrens gelten. Es ist Aufgabe des Staates, Vorsorge zu leisten, dass jeder Bürger Zugang zum Recht hat. Wie u. a. der Bericht der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie über den Zugang zum Rechtsbeistand zeigen, ist dieser derzeit nicht in allen Mitgliedstaaten wie in der Richtlinie vorgesehen gewährleistet. Wenn eine Person ferner nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Kosten einer Rechtsberatung zu decken, ist ihr der Zugang zur Justiz verwehrt und sie kann ihre Rechte nicht schützen. Ziel muss es daher sein, sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche Unterstützung für rechtliche Beratung und Vertretung zukommt. Die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe ist eine Aufgabe des Staats und nicht Privater. Die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Mittel bereitstellen, um allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zum Recht zu gewähren.

Empfängern von Prozesskostenhilfe sollte zugestanden werden, bei der Wahl der Rechtsvertretung ihre Präferenzen und Wünsche zu berücksichtigen. Insbesondere in Strafsachen, aber auch in allen anderen Fällen, ist die freie Wahl des Rechtsanwalts eines der Kriterien für die Wirksamkeit und Qualität der Rechtshilfe. Eine mangelnde Wahlmöglichkeit darf nicht zu einer Diskriminierung zwischen Parteien führen, die es sich leisten können, einen Anwalt zu wählen und solchen, die es nicht können. Die Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union (MFR) und



Mittelvergabe durch Fonds der Europäischen Union werden diesen Bereich betreffen. Die BRAK fordert:

Die deutsche Ratspräsidentschaft muss sicherstellen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger der Europäischen Union in allen Verfahren und in jeder Phase eines Verfahrens Zugang zu einem Rechtsanwalt seiner Wahl hat und jeder EU-Mitgliedstaat bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche finanzielle Unterstützung für rechtliche Beratung bereitstellt.

## Höchste Standards im digitalen Wandel

Die deutsche Ratspräsidentschaft wird sich mit Zukunftsfragen, welche die Europäische Union betreffen, beschäftigen müssen. Eine dieser Themen ist der EU-weite Ausbau der Digitalisierung.

Im Bereich Digitalisierung der Justiz wird sich die deutsche Ratspräsidentschaft mit Europäischen Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen beschäftigen. Der Zugriff auf elektronische Beweismittel dürfte inzwischen eine der wichtigsten Erkenntnisquellen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren sein. Insoweit erkennt die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich das Bedürfnis an, den grenzüberschreitenden Zugriff auf die bei Diensteanbietern gespeicherten Daten zu erleichtern und die Verfahren zu beschleunigen. Gegen die im Rat verabschiedete Position bestehen allerdings noch erhebliche rechtsstaatliche Bedenken. Deswegen erhoffen wir uns, dass sich die deutsche Ratspräsidentschaft u. a. für ein weitergehendes Notifizierungsverfahren auch für Verkehrsdaten mit starkem Widerspruchsrecht und die Einführung einer umfassenden Grundrechtsklausel in Art. 5 Abs. 7 und Art. 12a einsetzt. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Verordnung die anwaltliche Verschwiegenheit gewährleistet. Im Bereich zukünftiger digitaler Technologien wie der Bereich der Künstlichen Intelligenz muss sichergestellt sein, dass höchste Standards im Hinblick auf ihre Beherrschbarkeit und der Diskriminierungsfreiheit in Bezug auf die zugrundeliegenden Daten gelten, eine entsprechende Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Haftung sollte gewährleistet sein. Die BRAK fordert:

Der digitale Wandel muss mit Umsicht vollzogen werden. Nur höchste Standards dürfen hoch genug sein. Der legislative Rahmen im Umgang mit der Digitalisierung innerhalb der Europäischen Union muss gewährleisten, dass gewohnte Standards der anwaltlichen Arbeit nicht gefährdet werden.

#### Stärkung der Verfahrensgarantien im Strafverfahren

Grundlage der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen sind der Grundsatz das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Ein gegenseitiges Vertrauen, gerade wo es um die Auslieferung von Personen geht, erfordert jedoch gleichwertige Standards in beiden Ländern. Dass dies gegenwärtig nicht gewährleistet ist, haben der EuGH und EGMR in zahlreichen Entscheidungen insbesondere Überstellungen mittels Europäischen Haftbefehls festgestellt. So konnten Straftäter nicht ausgeliefert werden, weil sie im Zielstaat zu kleine Haftzellen erwarten oder das dortige Verfahren nicht den von der EU geforderten Standards entspricht.

Anknüpfend an die im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft 2008 angestoßene "Roadmap" zur Überarbeitung der Verfahrensgarantien, aus der letztlich die bestehenden Richtlinien hervorgingen, fordert die BRAK die deutsche Ratspräsidentschaft deswegen dazu auf, sich der "Verfahrensrechte" im weiteren Sinne anzunehmen. Die Voraussetzungen und Bedingungen der Untersuchungshaft müssen europäischen grundrechtlichen Standards, die der EGMR und der EU-Grundrechtecharta verankert sind, entsprechen. Fortschritte dort wirken sich unmittelbar auf die Haftbedingungen im Allgemeinen und damit auf angesprochenen Probleme bei der Überstellung mittels Europäischen



Haftbefehls aus. Das Institut des Europäischen Haftbefehls selbst, dessen veraltete Rechtsgrundlage dringender Überarbeitung bedarf, muss u. a. an die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung der Gerichte angepasst werden. Auch im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung und dem Gerichtsverfahren im engeren Sinne stellen sich zahlreiche Probleme, nicht zuletzt hinsichtlich der audiovisuellen Aufzeichnung von Strafverfahren. Schließlich muss der Grundsatz "ne bis in idem" in der Praxis gewährleistet sein. Ferner müssen die zahlreichen Probleme, die sich in der Umsetzung den bestehenden Richtlinien ergeben haben, in Angriff genommen werden. Die BRAK fordert:

Eine neue "Roadmap 2020" zur Überarbeitung der Verfahrensgarantien in der EU ist dringend erforderlich. Die deutsche Ratspräsidentschaft wird darum gebeten, sich dieser Thematik wie bereits 2008 anzunehmen und die erforderlichen Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

### Systemrelevanz der Anwaltschaft

Bedauerlicherweise wird die deutsche Ratspräsidentschaft sich mit den Folgen der COVID-19 Pandemie auseinandersetzen müssen und nach heutiger Sicht der Dinge davon geprägt sein. Ihre Aufgabe wird es sein, darüber zu wachen, dass die Folgen der Krise abgemildert werden. Des Weiteren muss die deutsche Ratspräsidentschaft sicherstellen, dass den Grundprinzipen der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union Sorge getragen wird.

Es ist es wenig nachvollziehbar, weshalb der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in vielen EU-Mitgliedstaaten nicht die gleiche Systemrelevanz zugestanden wird, wie sie für betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden eingeräumt wurde. Auch die Justiz ist systemrelevant. Die Anwaltschaft ist im Kanon aller der Rechtsordnung verpflichteten Berufe jedoch gleichrangig und daher der Justiz gleichzustellen. Gerade aus Anlass der Pandemie ergibt sich vielfältiger Rechtsberatungsbedarf, hinsichtlich dessen Bürgerinnen und Bürger nicht im Stich gelassen werden dürfen. In der aktuellen Situation ist der Rechtsanwalt mehr denn je, ein besonders wichtiger Ansprechpartner, sei es im Insolvenz- oder Arbeitsrecht.

Aufgrund der in der Krisenzeit gesammelten Erfahrungen ist es nachvollziehbar, dass die EU-Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, in der gebotenen Geschwindigkeit schützende Maßnahmen zu ergreifen. Dennoch dürfen diese nicht die Grundprinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und des EU-Datenschutzrechts in Frage stellen. Ein Beispiel ist hierbei die geplante Nutzung der Mobilfunkstandortdaten. In Bezug darauf, gab es Bestrebungen in einigen EU-Mitgliedstaaten diese Daten ohne die Einwilligung der betreffenden jeweiligen Person zu Nutzen. Nur durch öffentlichen Druck konnten diese letztendlich davon abgebracht werden.

Darüber hinaus lässt sich der strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht in Heimarbeit ggf. nicht ohne Weiteres nachkommen. Aktenaufbewahrung und Fristenkontrolle machen die Anwesenheit von Anwalt und Personal in der Kanzlei erforderlich. Es ist daher dringend geboten, auch der Anwaltschaft EU-weit geltende Systemrelevanz zuzugestehen. Nur so bleibt die Anwaltschaft in der aktuellen Krisensituation und weiteren Krisen in der sie ganz besonders gebraucht wird, einsatz- und handlungsfähig und wird in die Lage versetzt, den Zugang zum Recht weiterhin sicherzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Justiz und damit des Rechtsstaates muss gewährleistet bleiben. Die BRAK fordert:

Ohne Anwaltschaft kann die Justiz nicht funktionieren. Die deutsche Ratspräsidentschaft muss sicherstellen, dass legislative Maßnahmen der Europäischen Union nicht nur in Krisenzeiten, die Systemrelevanz der Anwaltschaft anerkennen.

